

Änderungsantrag zur BV/0108/2025 – Verbesserung und Präzisierung Ziffer 4.1

Antragsteller: Nico Trübner, AfD Fraktion

Datum: 23.04.2025

Gegenstand:

Präzisierung und Verbesserung der Regelungen zur erhöhten Förderleistung bei erhöhtem Förderbedarf gemäß Ziffer 4.1 der Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende überarbeitete Fassung der Ziffer 4.1 der Anlage zur Richtlinie:

„4.1 Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in der Kindertagespflegestelle

Erhöhte Förderbedarfe und Anforderungen an die Betreuung und Versorgung der Kinder können im Einzelfall zu einer erhöhten Förderungsleistung führen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII über die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfes.

Zur Gewährung einer erhöhten Förderleistung ist eine Antragstellung der Eltern/Personensorgeberechtigten unter Vorlage eines medizinischen oder psychologischen Nachweises sowie einer Einschätzung durch die Kindertagespflegeperson erforderlich. Zur Unterstützung stellt der örtliche Träger einen Leitfaden für Antragstellung und Nachweiserbringung bereit.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Förderleistung ist das Vorliegen entsprechender Fachkompetenzen bei der Kindertagespflegeperson. Sofern keine formalen Abschlusszeugnisse zur beruflichen Qualifikation vorliegen, kann die erforderliche Fachkompetenz auch durch eine Einzelfallprüfung durch den örtlichen Träger festgestellt werden.

Im Falle der Anerkennung eines erhöhten Förderbedarfs wird der für das jeweilige Kind geltende Stundensatz der Kindertagespflegeperson um eine Stufe innerhalb der bestehenden Entgeltgruppe erhöht. Ist die höchste Stufe bereits erreicht, erfolgt eine

Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe unter Beibehaltung der aktuellen Stufe. Ist auch die höchste Entgeltgruppe mit der höchsten Stufe bereits erreicht, wird ein pauschaler Zuschlag von 10 % auf den aktuell geltenden Stundensatz gewährt.

Die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs ist auf ein Jahr zu befristen und kann bei Bedarf erneut beantragt werden.

Die Auswirkungen der Regelung sind jährlich zu evaluieren. Der örtliche Träger berichtet dem Jugendhilfeausschuss über Anträge, Anerkennungen, Ablehnungen und Umsetzungsprobleme.“

Begründung:

Die bisherige Fassung der Ziffer 4.1 weist sowohl sprachliche Unschärfen bei der Vergütungsregelung als auch hohe Hürden bei der praktischen Umsetzung auf. Die vorliegende Neufassung schafft klare Regelungen für Vergütungsstufen, eröffnet flexiblere Wege zur Anerkennung der fachlichen Eignung und erhöht die Transparenz des Verfahrens durch einen Antragshilfefaden. Eine jährliche Evaluation stellt zudem die Nachvollziehbarkeit und Weiterentwicklung der Regelung sicher.